

# Tabak-Arbeiter

Nr. 35 / Bremen, den 30. August 1924

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.  
— Der monatliche Bezugspreis beträgt vierzig Goldmark ohne Bringenlohn. — Redaktionschluss Montag abend. — Verantwortl. Redakteur: F. Dahms.  
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, Am der Wette 20 I, Telefon: Amt Roland 6046. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Kuhn, Bremen, Am der Wette 20 I. — Postfachkonto 5349 beim Postamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhändlergesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsausflug: L. Schone, Hamburg, Besehtsberhof, Str. 48/49.

Am 30. August ist der 35. Wochenbeitrag fällig.

## Der Tabak im Londoner Protokoll.

Nach dem Londoner Protokoll hat Deutschland aus seinem Haushalt an den Agenten für Reparationszahlungen folgende Zahlungen zu leisten:

- im 3. Jahre der Ausführung des Planes der Sachverständigen, d. i. im Jahre 1926/27, 110 Millionen Goldmark,
- im 4. Jahre der Ausführung des Planes der Sachverständigen, d. i. im Jahre 1927/28, 500 Millionen Goldmark,
- im 5. Jahre der Ausführung des Planes der Sachverständigen und in den folgenden Jahren, d. i. vom Jahre 1928 ab, 1250 Millionen Goldmark. (In diesen Zahlen ist die Beförderungsteuer nicht einbegriffen.)

Wenn der Ertrag der gesamten kontrollierten Einnahmequellen, auf die wir später eingehen, im dritten Jahre eine Milliarde oder im vierten Jahre 1 1/2 Milliarde übersteigt, so sollen die Leistungen aus dem Haushalt jeweils um 1/2 dieses Uberschusses, jedoch um nicht mehr als 250 Millionen, erhöht werden. Wenn umgekehrt diese Gesamteinkünfte im dritten Jahre 1 Milliarde oder im vierten Jahr 1 1/2 Milliarde nicht erreichen, so sollen die Leistungen aus dem Haushalt jeweils um 1/2 des Fehlbetrages, jedoch um nicht mehr als 250 Millionen, vermindert werden.

Vom sechsten Jahre der Ausführung des Planes der Sachverständigen, d. i. vom Jahre 1929/30 ab, soll eine Erhöhung der im Normaljahr (1928) vorgesehenen Leistungen aus dem Haushalt entsprechend dem nachfolgend festgelegten Wohlstandsindex eintreten. Der Wohlstandsindex setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- die Gesamtsumme der deutschen Ein- und Ausfuhr;
- die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushalts, einschließlich derjenigen der Länder Preußen, Sachsen und Bayern, jedoch abzüglich derjenigen Summen auf beiden Seiten, die in den betreffenden Jahren zur Erfüllung des Vertrages von Versailles zu zahlen sind;
- die im Eisenbahnverkehr beförderte Gütermenge nach Gewicht;
- der Gesamtgeldwert des Verbrauches an Zucker, Tabak, Bier und Branntwein in Deutschland, berechnet nach den vom Verbraucher tatsächlich bezahlten Preisen;
- die Gesamtbevölkerung Deutschlands, berechnet nach den letzten verfügbaren Volkszählungsergebnissen, Geburts- und Todesstatistiken und Auswandererlisten;
- der Verbrauch an Steinkohle und Braunkohle, letztere umgerechnet in Steinkohle, auf den Kopf der Bevölkerung.

Als Sicherheit für die Leistungen aus dem Reichshaushalt sowie als zusätzliche Sicherheit zur Erledigung der in der „Satzung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft“ und in dem „Gesetz, betreffend die Industriebelastung“ übernommenen Haftung der deutschen Regierung für die dort vorgesehenen Zahlungen verpfändet die deutsche Regierung die Erträge aus den Zöllen und den Abgaben auf Branntwein, Tabak, Bier und Zucker und unterwirft sie einer Aufsicht unter nachfolgenden Bedingungen:

Die Ausübung der Aufsicht wird einem Kommissar übertragen, dessen Erfahrung und Tüchtigkeit auf diesem Gebiete allgemein anerkannt ist. Er wird von der Reparationskommission ernannt und ist dieser Kommission gegenüber verantwortlich. Der Kommissar wird für jede der fünf genannten Einnahmequellen einen Unterkommissar erhalten, der ihn bei der Ausübung der Aufsicht unterstützen wird. Dem Kommissar wird ein beratender Ausschuss beigegeben, in den die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, England, Italien und Belgien je einen Vertreter entsenden.

Die deutschen Dienststellen werden die verpfändeten Einnahmen an den Kommissar abführen, und zwar werden spätestens am 20. eines jeden Monats

a) die zehn größten Zollkassen unmittelbar den Gesamtbetrag der im Vormonat bei ihnen auf gekommenen Einnahmen aus den fünf kontrollierten Einnahmequellen,

b) die Oberfinanzkassen den Gesamtbetrag der im Vormonat bei den Zollkassen mit Ausnahme der unter a) genannten und bei ihnen selbst auf gekommenen Einnahmen aus den fünf kontrollierten Einnahmequellen,

c) die Branntwein-Monopolverwaltung den Gesamtbetrag der im Vormonat bei ihr selbst auf gekommenen Einnahmen aus dem Branntweinmonopol auf das Konto des Kommissars bei der von ihm zu bestimmenden Zweigstelle der Reichsbank überweisen, und zwar bei den Zöllen der Tabak-, Bier- und Zuckersteuer die Bruttoeinnahmen, bei dem Branntweinmonopol die Nettoeinnahmen.

Der Kommissar wird über die an ihn überwiesenen Beträge in folgender Weise verfügen:

a) Im 1. und 2. Jahre, d. i. in den Jahren 1924/25 und 1925/26, in denen Deutschland keine Zahlungen aus seinem ordentlichen Haushalt zu leisten hat, wird der Kommissar mit Ausnahme bestimmter Fälle anordnen, daß die auf sein Konto eingezahlten Beträge sofort wieder zur Verfügung der deutschen Regierung gestellt werden, sobald sämtliche Einnahmen aus den kontrollierten Einnahmequellen abgeführt sind.

b) Vom dritten Jahre ab behält der Kommissar von jeder der monatlichen Zahlungen soviel zurück, als nötig ist, um 1/10 der jeweils fälligen jährlichen Verpflichtungen aus dem deutschen Reichshaushalt zu decken.

Von den zurückbehaltenen Beträgen überweist er an den „Agenten für Reparationszahlungen“ monatlich 1/12 der jeweils fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen, und den Rest verwendet er so lange zur Ansammlung eines Reservefonds, bis dieser mit den aufgelaufenen Zinsen den Betrag von 100 Millionen Goldmark erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab und so lange der Reservefonds 100 Millionen Goldmark beträgt, behält der Kommissar monatlich nur so viel zurück, als nötig ist, um 1/12 der jeweils fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen zu decken.

Die Beträge, die nach den vorstehenden Bestimmungen von dem Kommissar nicht zurückzubehalten sind, wird er spätestens eine Woche, nachdem sämtliche monatlichen Einnahmen aus den kontrollierten Einnahmequellen an ihn abgeführt sind, der deutschen Regierung zurückerstatten.

Der Reservefonds ist in erster Linie dazu bestimmt, um etwaige Fehlbeträge der kontrollierten Einnahmen zu decken, wenn diese in einem Monat hinter einem Zwölftel der jeweils fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen zurückbleiben sollten. Wenn aus dem Reservefonds Fehlbeträge gedeckt worden sind, so ist er unter Anwendung des oben angegebenen Verfahrens (Zurückbehaltung von einem Zehntel statt einem Zwölftel monatlich und der aufgelaufenen Zinsen) wieder bis zu dem Betrage von 100 Millionen aufzufüllen.

Dem Kommissar sind weitgehende Kontrollrechte eingeräumt worden. Diese Rechte erweitern sich, wenn die Beträge aus den verpfändeten Einnahmen nicht in der vorgesehenen Höhe eingehen. In diesem Falle kann der Kommissar:

a) dem Reichsminister der Finanzen vorschlagen, von dem ihm in den Weisungen gegebenen Ermächtigungen weitgehendsten und schärfsten Gebrauch zu machen, um die Einnahmen aus den verpfändeten Einnahmequellen zu erhöhen, oder er kann ihm vorschlagen, alle im Rahmen der geltenden Weisungen zugelassenen Erleichterungen und Vergünstigungen, wie z. B. den gänzlichen oder teilweisen Erlass oder die Erstattung von Steuern oder die Bewährung von Strafen usw. aufzuheben, bis die

Voraussetzungen fortgefallen sind, unter denen die erweiterten Rechte des Kommissars eingetreten sind.

Der Kommissar wird bei seinen Vorschlägen auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse, insbesondere in bezug auf die Ausfuhr, jede Rücksicht nehmen, die sich mit den steuerlichen Notwendigkeiten verträgt,

b) außer bei den Zöllen Widerspruch erheben dagegen, daß bei denjenigen Einnahmequellen, bei denen ein Einnahmerückgang eingetreten ist, die Tarife ermäßigt werden, und er kann bei sämtlichen Einnahmequellen, bei denen ein Rückgang eingetreten ist, Widerspruch erheben dagegen, daß die Strafbestimmungen gemildert oder irgendwelche allgemeine Regelungen getroffen werden, die geeignet sind, die Eingänge aus diesen Einnahmequellen zu vermindern oder zu verzögern. Deshalb werden ihm alle Gesetzentwürfe und Verordnungen, die die verpfändeten Einnahmen betreffen, sowie alle Runderlasse an die Landesfinanzämter, die die Erhebung und Buchung der verpfändeten Einnahmen betreffen, mitgeteilt werden, ehe sie in den Reichsrat oder an die Landesfinanzämter abgehen. Legt der Kommissar innerhalb einer Woche nach Mitteilung des Gesetzentwurfes usw. keinen Widerspruch ein, so wird sein Einverständnis angenommen.

Genügen diese Maßnahmen nicht, um die vorgesehenen Einnahmen zu erzielen, so soll die Reichsregierung unter den gleichen Bedingungen wie die alten Einnahmen vorübergehend andere indirekte Steuern verpfänden, die ausreichend sind, um zusammen mit den bisher verpfändeten Einnahmen monatlich mindestens ein Zehntel der fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen zu ergeben.

Wenn die Einnahmen aus den alten und neuen verpfändeten Steuern zusammen so zurückgehen, daß in drei aufeinanderfolgenden Monaten insgesamt nicht mindestens ein Betrag abgeliefert werden kann, der ausreicht, um  $\frac{2}{10}$  der fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen zu decken, so hat der Kommissar folgende Rechte:

Er kann nach Benehmen mit dem Agenten für Reparationszahlungen die Durchführung solcher Maßnahmen verlangen, welche nach seiner Ansicht nötig und geeignet sind, um vorhandene Mängel abzustellen und die Erträge aus den Steuerquellen zu steigern, deren Rückgang den Fehlbetrag herbeigeführt hat. Die Sondermaßnahmen werden rückgängig gemacht, sobald sich nach dem Verlauf bestimmter Zeitabschnitte ihre Entbehrlichkeit herausgestellt hat.

Werden die verlangten Maßnahmen, soweit sie im Rahmen der geltenden Gesetze vorgenommen werden können, nicht unverzüglich und, soweit sie eine Änderung der Gesetzgebung zur Voraussetzung haben, nicht innerhalb von zwei Monaten in Kraft gesetzt, oder führen sie nicht zu dem Ergebnis, daß spätestens im vierten Monat nach ihrer Inkraftsetzung mindestens ein Zehntel der fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen zur Ablieferung gekommen ist, so kann der Kommissar nach Benehmen mit dem Agenten für Reparationszahlungen fordern, daß eine Änderung der Organisation bei diesen Einnahmequellen eintritt. Zu diesem Zweck kann er verlangen, daß eine oder mehrere Organisationen gebildet werden, die die Steuerzweige durch deren Verlagen der Fehlbetrag herbeigeführt ist, selbständig und unabhängig vom Staat verwalten. Eine solche Organisationsänderung kann aber, falls der Reichsminister der Finanzen es verlangt, erst dann eintreten, wenn der im Protokoll erwähnte Schiedsrichter entschieden hat, daß diese Maßnahme notwendig und geeignet ist, die Eingänge aus den Steuern so zu gestalten, daß die jährlichen Haushaltsverpflichtungen durch die verpfändeten Einnahmequellen sichergestellt sind.

Die Sätze der verpfändeten Abgaben auf Branntwein, Tabak, Bier und Zucker sollen von der deutschen Regierung ohne die Einwilligung des Kommissars nicht herabgesetzt werden.

## Aus dem Tabakgewerbe.

### Die Tabakerzeugung der Welt.

Die durchschnittliche Jahreserzeugung von Tabak in der Welt stellt sich auf rund 4 Milliarden englische Pfund. Davon entfallen 1,5 Milliarden auf die Vereinigten Staaten, die somit die größten Anbauflächen und die größten Erträge auf der Welt zu verzeichnen haben und dabei das Rauchverbot einführen wollen. Ob es nach Einführung eines solchen Rauchverbots allerdings noch das größte tabakbauende Land sein wird, ist sehr die Frage, denn der Anbau des Rauchs in den Vereinigten Staaten würde sich

rückwirkende Kraft ausüben. Konsequenter gehandelt, müßte Amerika eigentlich mit dem Rauchverbot auch das Tabakanbauverbot beschließen. Der Weltmarkt ist jedenfalls nicht imstande, den ganzen amerikanischen Ertrag auf sich zu nehmen. An zweiter Stelle in der Welterzeugung steht Britisch-Indien mit 1 Milliarde, dann folgt China mit 500 Millionen, und im gesamten Europa werden durchschnittlich pro Jahr 1 Milliarde englische Pfund gewonnen. Neben der großen eigenen Produktion führen die Vereinigten Staaten die größten Mengen Tabak und Zigarren aus Kuba, Porto Rico und Niederländisch-Indien ein, außerdem Tabak und Zigaretten aus Südeuropa und Kleinasien. Die Ausfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen aus den Vereinigten Staaten macht im Jahresdurchschnitt eine Summe von 200 Millionen Dollar aus. Das Rauchverbot in Amerika würde also den Welttabakmarkt ganz durcheinanderrütteln, und es würde sicher lange Zeit dauern, bis die verschiedenen nach Amerika liefernden Erzeugungsgebiete wieder neue Absatzgebiete gefunden hätten.

### Ueber den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftslage

in der Tabakindustrie heißt es im Monatsbericht des Reichsarbeitsblattes vom 12. August 1924: Die Tabakindustrie zeigte keine Veränderung gegenüber dem Vormonat. Die Absatzstockung hat zugenommen, so daß durchweg Betriebseinschränkungen und Arbeitszeitverkürzungen eingeführt werden mußten. Die Schnupftabakindustrie hatte z. B. im Regensburger Bezirk zufriedenstellend zu tun.

### Tabaksteuereinnahmen im Juli.

Die Einnahmen des Reiches aus der Tabaksteuer betragen im Monat Juli nach dem endgültigen Ausweis 45 165 900 Mark gegenüber 36 068 969 Mark im Vormonat. Das ist eine Steigerung um mehr als 9 Millionen Mark.

## Lohn- und Tarifbewegungen.

### Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie.

#### Ein Lebenszeichen vom Rauchtabak- und Schnupftabakverband.

Das Schreiben der Tabakarbeiterverbände vom 15. August, von dem wir in der vorigen Nummer dieses Blattes kurz Mitteilung machten, ist nicht ohne Wirkung geblieben. Die Unternehmer haben geantwortet. Wenn sie nicht schon früher geantwortet haben, so deshalb, weil es geraten erschien, die Entwicklung der Verhältnisse abzuwarten. In der Sache selbst beharren die Unternehmer auf ihrem schon früher eingenommenen Standpunkt, vor dem 27. August keine Lohnerhöhung eintreten zu lassen. Für die Zeit nach dem 27. August sind sie bereit, ein neues Lohnabkommen abzuschließen. Die hierzu nötigen Verhandlungen möchten sie jedoch erst stattfinden zu lassen, nachdem die Regelung der Lohnfrage in der Zigarrenindustrie vor dem vom Reichsarbeitsminister bestellten Schlichter stattgefunden hat. Die Rauchtabak- und Schnupftabakfabrikanten haben es demnach nicht besonders eilig. Im Sinne des bekannten Liedes: „Hannemann, geh' du voran!“ möchten sie den Zigarrenfabrikanten bei der Regelung der Lohnfrage den Vortritt lassen. Das ist sehr verdächtig, besonders dann, wenn man bedenkt, daß Rauchtabak- und Schnupftabakverband auf eine gewisse Selbstständigkeit auch in der Lohnfrage immer den größten Wert gelegt haben. Doch abgesehen davon; die Tabakarbeiterverbände werden auf alle Fälle darauf dringen, daß so schnell wie möglich Verhandlungen stattfinden, damit eine für die Arbeiterschaft annehmbare Regelung der Lohnfrage zustande kommt.

### Folgen der Verschleppungspolitik.

Die Verschleppungspolitik des Rauchtabak- und Schnupftabakverbandes in der Lohnfrage hat dazu geführt, daß in nicht wenigen Orten die Tabakarbeiter, nachdem das Lohnabkommen vom 16. März 1924 ordnungsmäßig aufgekündigt war, ihren Unternehmern Lohnforderungen unterbreitet haben. Unternehmer in den verschiedensten Teilen Deutschlands haben sich den mit guten Gründen vertretenen Lohnforderungen der Tabakarbeiter nicht verschließen können und Lohnerhöhungen bewilligt. Andere Unternehmer erkannten zwar die Berechtigung von Lohnforderungen an, verwiesen aber auf zentrale Verhandlungen. Jedenfalls geht aus den Bewilligungen des einen Teiles und den Neuerungen des anderen Teiles der Unternehmer hervor, daß die Rauchtabak- und Schnupftabakfabrikanten sehr wohl in der Lage sind, höhere Löhne zu zahlen. Das Sonderverhalten der Tabakarbeiter in den verschiedenen Orten haben einzig und allein die Rauchtabak- und Schnupftabakfabrikanten durch ihre Verschleppungspolitik verschuldet.

## Volkspfürsorge.

In den letzten Jahren der allgemeinen Geldentwertung haben die einzelnen Gewerkschaften mit der Durchführung der vielen Lohnbewegungen leider die sonstigen Aufgaben zurückstellen müssen und einem großen Teil der Mitglieder ist nicht einmal bekannt, daß die Gewerkschaften und Konsumvereine eine eigene Versicherungsgesellschaft haben, wo aller erzielter Ueberschuß den Versicherten zugute kommt.

Immer wieder muß man hören, daß sich sogar alte Gewerkschaftler bei den privaten kapitalistischen Gesellschaften versichern lassen und so dazu beitragen, daß die Arbeitergroßchen zur Ausnutzung durch den Kapitalismus verwendet werden.

Die „Volkspfürsorge“ wurde laut Beschluß des Gewerkschaftskongresses geschaffen, um die Arbeiter und Angestellten vor Schaden zu bewahren, da die privaten Gesellschaften ihre erzielten Ueberschüsse an die Aktionäre und Aufsichtsratsmitglieder zur Auszahlung brachten, während die Versicherten beim Ablauf in den meisten Fällen noch nicht einmal ihr eingezahltes Geld zurückerhielten. Bei der „Volkspfürsorge“ kommen hingegen alle erzielten Gewinne den Versicherten wieder zugute, weil es ein genossenschaftliches Unternehmen ist. Ein Verfall der Policen ist ausgeschlossen.

Die Tarife sind günstiger als bei den Privatgesellschaften, und die angesammelten Kapitalien werden wertbeständig angelegt und der Arbeiterbewegung durch Gewährung von Hypotheken und ähnlichen Darlehen wieder dienstbar gemacht.

Seit Bestehen der „Volkspfürsorge“ wurde ein steter Kampf gegen dieses Arbeiterunternehmen von den Kapitalisten geführt mit dem Ergebnis, daß die „Volkspfürsorge“ heute groß und mächtig ist und die privaten Gesellschaften jetzt erst wieder anfangen, neue Versicherte zu suchen, da sich diese Gesellschaften während der Inflationszeit überhaupt nicht um ihre Versicherten gekümmert haben.

Die „Volkspfürsorge“ hat auch in der Zeit der Geldentwertung ihre Versicherten nicht im Stich gelassen und durch Anpassung der Prämien zeitgemäße Versicherungssummen zur Auszahlung bringen können.

Bei Einführung der Festmark wurden sofort alle Versicherungen auf Rentenmark umgestellt und durch diese Maßnahme war es der „Volkspfürsorge“ möglich, bis Ende Juli bereits über 600 000 Mark an Sterbesummen zur Auszahlung zu bringen, während die Versicherten, welche bei den privaten Gesellschaften noch auf Papiermark versichert waren, nichts erhalten konnten.

Wir wenden uns deshalb an die Mitglieder, daß sie den Agenten der Privatgesellschaften bei Versuchen, neue Versicherungen abzuschließen, die Tür weisen und ihre sämtlichen Versicherungsangelegenheiten nur mit der „Volkspfürsorge“ erledigen.

Ueberzeuge sich jedes Mitglied von den segensreichen Wirkungen der „Volkspfürsorge“ und sorge für Aufklärung in nahestehenden Kreisen.

## Stimmen der Mitglieder.

Unter dieser Ueberschrift wird die Redaktion von nun an Einsendungen aus Mitgliederkreisen veröffentlichen, die sich mit aktuellen Fragen unseres Verbandes und der Gewerkschaftsbewegung beschäftigen. Voraussetzung für die Veröffentlichung ist natürlich, daß die Einsendungen kurz und sachlich gehalten sind und die parteipolitische und religiöse Neutralität des Verbandes wahren. Außerdem müssen die Einsendungen, ebenso wie die Versammlungsberichte, mit dem Zahlstellenstempel versehen sein. Wir beginnen mit der Veröffentlichung der nachstehenden Einsendung:

### Soll und kann der Verband Arbeitslosenunterstützung zahlen?

Wie aus unserem „Tabak-Arbeiter“ Nr. 31 zu sehen war, wird am 1. August eine Sitzung des Verbandsbeirats mit den übrigen Verbandsinstanzen stattfinden. Auf der Tagesordnung steht neben Lohnbewegungen und Achtkundentag auch Arbeitslosenunterstützung im Verband. Es ist sehr begreiflich, daß in der Kollegenchaft jetzt eifriger denn je die Frage erörtert wird, ob unser Verband wieder Erwerbslosenunterstützung zahlen soll. Die Arbeitslosigkeit ist andauernd sehr groß. Die staatliche Erwerbslosenunterstützung ist aber viel zu gering und in vielen kleinen Städten und Landorten ist es überhaupt unmöglich, irgendwelche Unterstützung zu erhalten. Besonders die große Zahl der Kolleginnen wird hart getroffen. Um so lauter ruft deshalb ein nicht kleiner Teil der Mitglieder nach der Wiedereinführung der Arbeitslosenunterstützung im Verband. Einzelne meinen sogar, daß der Verband auch die Krankenunterstützung wieder zahlen sollte. Alle monatlichen Vorschläge und Anträge über Höhe und Dauer der Unterstützung werden eifrig be-

handelt. Leider machen sich nur sehr wenig Mitglieder darüber Gedanken, ob ihre Wünsche überhaupt durchführbar sind, ob der Verband dafür die notwendigen Gelder besitzt oder ob die Mitglieder imstande und auch gewillt sind, die notwendigen Mittel dafür durch Zahlung entsprechender Verbandsbeiträge zu beschaffen. Denn die Summen, die der Verband für Unterstützungen aufwenden soll, fallen doch nicht aus den Wolken wie die Regentropfen, sondern müssen von den Mitgliedern selbst aufgebracht werden. Der Verband kann also auch nur soviel für die Erfüllung seiner Aufgaben und für Unterstützungs Zwecke ausgeben, wie die Mitglieder durch Beiträge ihm zuführen.

Ich bin kein Gegner von Unterstützungsanstaltungen im Verbande. Ich bin auch nicht der Meinung, daß der „Kampfcharakter“ des Verbandes leidet, wenn Arbeitslosenunterstützung gezahlt wird. Aber unter allen Umständen bin ich der Auffassung, daß unser Verband — nachdem die Inflation ihn fast zerrüttet hat — zunächst alles daran setzen muß, die notwendigsten Mittel sich zu beschaffen und zu sichern, um die Interessen der Kollegenchaft dem Unternehmertum gegenüber wirksam vertreten zu können und einen Fonds für wirtschaftliche Kämpfe zu schaffen. Bei dem gegenwärtigen Beschäftigungsgrad in der Tabakindustrie halte ich die Einführung der Arbeitslosenunterstützung überhaupt für unmöglich, selbst wenn ich annehme, daß alle Mitglieder sofort höhere Verbandsbeiträge leisten würden.

Nach den monatlichen Berichten im „Tabak-Arbeiter“ über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit hatten wir in diesem Jahre (Januar—Juli) eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit von 12 vom Hundert. Dazu aber noch eine weit größere Zahl von Kurzarbeitern. Fragen wir uns nun: Können 100 Mitglieder durch ihre Beiträge neben der Bestreitung der unbedingt notwendigen Verbandsausgaben noch 12 Arbeitslose unterstützen? Meine Antwort darauf lautet: Nein! Nehme ich an, daß alle 100 Mitglieder je 50  $\mathcal{M}$  Verbandsbeiträge zahlen, so ergibt das pro Woche 50  $\mathcal{M}$ . Davon geht erst mal ein Fünftel (20 Prozent) für die Lokalkasse ab. Dann müssen die übrigen Verbandsausgaben usw. bestritten werden einschließlich der absolut notwendigen Rücklagen für den wirtschaftlichen Kampf. Auf dem Verbandstage in Heidelberg 1913 wurde schon allgemein anerkannt, daß mehr als 25 Prozent der Einnahmen niemals für reine Unterstützungen ausgegeben werden dürfen, soll der Verband lebensfähig bleiben. Von 50  $\mathcal{M}$  Einnahme aber sind 25 Prozent = 12,50  $\mathcal{M}$ . Diese Summe an 12 Arbeitslose verteilt, ergibt je 1,04  $\mathcal{M}$ . Das also wäre die Arbeitslosenunterstützung, d. h. hiervon müßte noch wieder der Verbandsbeitrag in Abzug kommen; denn die Unterstützungsempfänger sind ja mit in die 100 zahlenden Mitglieder eingerechnet. Wer Lust hat, weiter zu errechnen, welche Beitragserhöhung eintreten müßte, um eine halbwegs nennenswerte Unterstützung den Arbeitslosen zahlen zu können, wird sich bald davon überzeugen müssen, daß mit 10 oder 20  $\mathcal{M}$  Mehrbeitrag die Sache nicht abgetan ist. Und deshalb komme ich zu dem Schluß, daß die Wiedereinführung der Arbeitslosenunterstützung im Verband erst dann möglich ist, wenn die fürchterliche Krise im Gewerbe überwunden ist und wir wieder mit Arbeitslosenziffern von 1 bis 4 vom Hundert zu rechnen haben, wie vor dem Kriege (siehe Jahresberichte des Verbandes 1912—1914). Mit der ganzen Kollegenchaft wünsche ich sehnlichst, daß bald wieder normale Verhältnisse eintreten und uns von dem fürchterlichen Druck der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit befreien möchten. Aber nicht der Verband kann die Lasten zur Linderung der bitteren Notlage der Arbeitslosen auf sich nehmen. Sie sind für ihn zur Zeit untragbar. Staat und Gemeinde haben die Pflicht, helfend einzugreifen. Die Strohkrone des Verbandes gegen Unternehmervöllerei zur Wahrung und Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der gesamten Kollegenchaft müssen wir in erster Linie erhalten und weiter verstärken. Ich hoffe, daß auch in diesem Sinne der Verbandsbeirat seine Beschlüsse fassen wird.

H. r. m. Otto.

## Aus den Gauen und Zahlstellen.

Burgsteinfurt. Eine am 19. August tagende Mitgliederversammlung, die von sämtlichen am Orte beschäftigten Tabakarbeitern besucht war, faßte folgende Entschlieung: Die Tabakarbeiter Burgsteinfurts nehmen Kenntnis von dem harten Standpunkt der Tabakfabrikanten und bedauern auf das lebhafteste das Vorgehen derselben. Die Tabakarbeiter sind durch die Handlungsweise der Unternehmer gezwungen, alle ihnen zustehenden Rechte und Machtmittel zur Geltung zu bringen; umso mehr, als von einem Verlieren (in materieller Hinsicht) von Seiten der Arbeiter überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann, weil die Tabakarbeiter über finanzielle Güter nicht mehr verfügen, und zwar deswegen nicht, weil dieselben durch das Vorgehen der Unternehmer bettelarm geworden sind. — An Macht besitzt der Tabakarbeiter aber noch genügend, um den Unternehmern entgegenzutreten zu können. Es verpflichten sich alle Tabakarbeiter, mit sämtlichen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzutreten, daß ein Tarifabkommen zustande kommt, das ihnen ein einigermaßen menschenwürdiges Dasein zusichert. Darum seien die Tabakfabrikanten nochmals darauf gewarnt, den Bogen zu straff zu spannen. Gebt den Arbeitern das, daß er als Mensch in der menschlichen Gesellschaft leben kann.

Leipzig. Am 16. August fand unsere Quartalsversammlung statt. Zu Punkt 1 hielt Gen. R. W. Schiffler ein Referat über das Danks-Gutachten und die Arbeiterklasse. Das Referat war völlig frei von jeder politischen Einstellung. In der Land seines Materials jedoch er den Tabakarbeitern, wie gerade für sie die Durchführung des Dawid-planes verhängnisvoll sich auswirkt. Durch die erhöhte Steuer und Entschäpfung wird sich ein Verschwinden der Kleinrentner bemerkbar

machen und die Arbeitslosigkeit stark vermehren. Das Referat hat seine Wirkung nicht verfehlt, indem die Tabakarbeiter wieder mal sahen, was ihnen bevorsteht. An das Referat schloß sich eine kurze Debatte. Zu Punkt 2 erstattete Kollege Herz den Klassenbericht, welcher ein ganz trostloses Bild ergab. In der darauffolgenden Diskussion kam so recht die erbitterte Stimmung zum Ausdruck, daß die Tabakarbeiter seit Monat März keine Erhöhung der Löhne erhielten, die schon bei der Festsetzung unzureichend waren, während die Unternehmer anderer Berufe ihren Arbeitern mit oder ohne Kampf schon längst eine um zwei Lohnerhöhungen zukommen ließen. Zu Punkt 3 gab Kollege Lampe einen eingehenden Vorstandsbericht und wies nochmals auf die Streiks und Maßnahmen hin. Ferner berichtete er über den Stand unserer Lohnbewegung. In seinen Ausführungen kritisierte er das Verhalten des RDB, wegen der Verschleppungspolitik in bezug auf die Lohnzulage. Unter Punkt Verschiedenes machte sich eine Wahl des 1. Bev. nötig, weil Kollege Becker erklärte, daß er in absehbarer Zeit nicht das Amt wieder führen kann. Kollege Lampe, Leipzig-Kewdnitz, Gabelsbergerstraße 19, H. III wurde zum 1. Bev. gewählt. Ferner wurde Frau Krüger zur Arbeiterführerkommission gewählt. Dann wurde noch in Aussicht gestellt, in nächster Versammlung einen Lichtbildvortrag über Feuerbehaftung zu geben.

## Internationale Tabakarbeiterbewegung.

### Vollversammlung der belgischen Tabakarbeiterorganisation.

Am 20. und 21. Juli hat in Gent der Verbandstag unserer belgischen Bruderorganisation stattgefunden. Anwesend waren 46 Delegierte, darunter 5 weibliche. Nach einleitenden Worten des Verbandsvorsitzenden Henry Hasaers und einer Ansprache des Vorsitzenden vom Internationalen Tabakarbeiterbund, Eichelsheim, wurde in die Verhandlung eingetreten. Nachdem dem Vorstand Entlastung erteilt worden war, wurde nach eingehender Aussprache beschlossen: 1. der Vorstand besteht aus 7 Personen; 2. die Errichtung einer zentralen Streikkasse; 3. eine Gehaltsfestsetzung für die Angestellten (das Gehalt steigt und fällt mit der offiziellen Indexziffer); 4. ein größeres Mitbestimmungsrecht des Hauptvorstandes über die Ausgaben der Zahlstellen; 5. eine stärkere und schärfere Agitation gegen die christlichen Organisationen und 6. den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich freiwillig in einer höheren Klasse gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Zu dem Zwecke wurde eine fünfte Klasse eingerichtet.

### Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Italien.

Wenn man die Hakenkreuzler in Deutschland so hört, dann ist ihre Arbeitseunerblichkeit unübersehlich. Anders ist es da, wo sie — wenn auch vorübergehend — die Macht in Händen haben und ihren Worten die Taten folgen lassen sollen. Unsere Kollegenschaft in Italien, die in den dortigen Monopolbetrieben beschäftigt ist, hat das zu ihrem Leidwesen erfahren müssen. Die faschistische Regierung Italiens hat nämlich die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Tabakindustrie in unerhörte Weise verschlechtert. Wir wünschen unserer italienischen Kollegenschaft, daß ihre freigewerkschaftliche Organisation bald so stark werden möge, daß sie zum Angriff übergehen kann, um die verlorenen Positionen zurückzuerobern und neue hinzuzugewinnen.

## Der Betriebsräteparagraf.

### Entlassung von Betriebsanlagen im Sinne der Stilllegungsverordnung.

Bestimmungen laut der § 1 Abs 2 der Verordnung vom 8. November 1923, abgesehen von am 15. Oktober 1923: Inhaber oder Leiter von gewerblichen Betrieben sind verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn sie Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzen und hierdurch eine im Sinne des § 1 Abs 3 derselben Verordnung entsprechende Anzahl von Arbeitnehmern zur Entlassung kommen. Nach der neuen Fassung vom 15. Oktober 1923 ist die Anzeige bei den Gewerbeaufsichtsamtern bzw. Gewerbeinspektoren zu erstatten. Der Begriff, teilweise Nichtbenutzung von Betriebsanlagen, ist heute noch umstritten. Die Gewerbeaufsicht hat von Arbeitgebern vorausgesetzten Schließungsanträgen entgegen einen ganz verschiedenen Standpunkt eingenommen.

Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers vom 23. November 1923 ist vom 1. März 1924 rechtfertigt sich der Standpunkt, daß eine teilweise Nichtbenutzung von Betriebsanlagen im Sinne der Verordnung vom 15. Oktober 1923 schon vorliegt, wenn die Betriebsanlagen stillgelegt sind und hierdurch eine im Sinne der Verordnung entsprechende Arbeitnehmerzahl zur Entlassung kommt. In dem Bescheid heißt es unter anderem:

Der Begriff der teilweisen Nichtbenutzung von Betriebsanlagen im Sinne der Stilllegungsverordnung ist nur als örtliche, nicht als zeitliche Nichtbenutzung zu verstehen. Geht ein Betrieb von der Arbeit in 2 Schichten zur Arbeit in einer Schicht unter Entlassung von Arbeitnehmern über, so ist eine Stilllegung nur dann gegeben, wenn hierdurch eine Betriebsanlage völlig außer Benutzung kommt.

Der Ausdruck „örtlich“ ist nur für den Betrieb zu verstehen. Gleichgültig ist, auf welche Dauer die Anlage außer Benutzung bleibt. Unhaltbar dürfte aber der in letzter Zeit von der Gewerbeinspektion Altona eingenommene Standpunkt sein. Es handelt sich kurz um folgendes:

Die Zigarrenfabrik Geisler u. Mannheim in Altona beschäftigt 38 Arbeitnehmer. Am 15. Mai 1924 kündigte der Inhaber dem Betriebsrat an, daß er am 17. Mai 26 Arbeitnehmer wegen Geldmangels entlassen wolle. Der Betriebsrat bestand auf Anzeige im Sinne des § 2 Abs 6. Die Gewerbeinspektion erteilte der Firma telephonisch die Genehmigung. Tariflich war die Firma gehalten, bei 38 Arbeitnehmern ungefähr 300 Formen zur Verfügung zu stellen. Bei der Entlassung von 26 Arbeitnehmern würden zwei Drittel dieser Formen sowie eine entsprechende Anzahl von Arbeitsstischen, Formenpressen, Schrauben usw. nicht mehr benutzt. Der Standpunkt der Gewerbeinspektion ist deswegen unhaltbar. In der Begründung wurde u. a. gesagt: „Die Firma will nicht stilllegen, die Betriebsanlagen werden weiter benutzt, aus diesem Grunde kann die Firma so viel Arbeiter entlassen wie sie will. Die Anzeigepflicht ist nicht notwendig.“

Die Unhaltbarkeit dieses Standpunktes ergibt sich daraus, daß Formen zu Betriebsanlagen gehören; ohne diese Formen können die Zigarrenarbeiter nicht produzieren. Dieselbe Ansicht vertritt Dr. Weigert in seinen Erläuterungen zur Verordnung vom 15. November 1923. Eine weitere Bestätigung der Unhaltbarkeit des Standpunktes der Gewerbeinspektion Altona bedeutet der schriftliche Bescheid des Regierungspräsidenten Schleswig auf Grund des gewerkschaftlichen Einspruchs. In diesem Bescheid heißt es: „... daß wohl die Frage der teilweisen Nichtbenutzung umstritten ist; daß aber der Regierungspräsident im Ernstfalle die Frage im Interesse der Arbeitnehmer bejaht hätte. Wenn inzwischen eine Entlassung der Arbeitnehmer nicht stattgefunden hat, so ist das ein Verdienst unseres Verbandes und des Betriebsrates; ohne diese beiden wären 26 Arbeitslose mehr. Im übrigen dürfte es notwendig erscheinen, daß in dieser Frage Klarheit geschaffen wird.“

## Rundschau.

### Sonderzulagen in der Unfallversicherung.

Wer aus der Unfallversicherung eine Rente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente bezieht, erhält vom 1. Juli 1924 an eine Sonderzulage von 15 Mark monatlich zu seiner Rente. Ist die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt oder wird sie zu Lasten der Zweiganstalt der See-Berufsgenossenschaft gewährt, so beträgt die Sonderzulage zehn Goldmark monatlich.

## Verbandsteil.

### Alle Zahlstellenverwaltungen

müssen bis zum 7. September die vollständig ausgefüllte Statistikkarte an den Vorstand in Bremen senden. Als Fristtag ist der 30. August zu nehmen. Auch alle überschüssigen Gelder und etwa noch ausstehende Quartalsabrechnungen müssen sofort eingeschickt werden.

### Folgende Gelder sind eingezungen:

- 4. August: Wiesbaden 90,—
  - 7. E. Jansen 9,72.
  - 16. Brafe 140,—. Schwewe 200,—. Frankenstein 25,—. Wünder 250,—. Godenheim 150,—. Liegnitz 50,—. Langwedel 100,—. Junzweier 140,36. Breslau 400,—. Eutterhausen 25,—.
  - 18. Westfälner 10,85. Schwedt 200,—. Bremerhanen 8,78. Erbing 100,—. Hüllhorst 8,05. Radeburg 50,—. Herbolzheim 18,—. Jauer 2,—. Landsberg 70,—. Wühlhausen 100,—. Peterswaldbau 20,—. Griebenhausen 60,—. Dresden 1000,—.
  - 19. Frankfurt 100,—. Torgau 50,—. Stargard 100,—. Cunnigloh 300,—. Heidelberg 100,—. Heilbronn 250,—. Spenge 100,—. Kl. Krokenburg 100,—.
  - 20. Trier 70,—. Bad Essen 19,75. Böttrach —,45
  - 21. Goh 50,—. Eichenberg 75,—. Kaslitz 50,—. Hohenberg 47,—. Lübbede 250,—.
  - 22. Celle 20,—. Schlenbed 400,—. Neulorf 50,—. Baden 200,—.
  - 23. Bremen 200,—.
- Bremen, den 26. August.